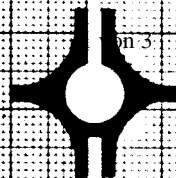




Datum: 13. April 1989

Verfasser: 14



HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT GRAZ  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

SCHUBERTSTRASSE 2-4, A-8010 GRAZ  
TEL. 0316/31490/32047

36/SN-166/ME

Graz, 12.4.1989

Stellungnahme der Hochschülerschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Geisteswissenschaftliche und Naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird.

### I. Allgemeines

Nach Meinung der Hochschülerschaft und auch anderer universitärer Gruppierungen werden mit diesem Gesetzesentwurf sowohl das Problem als auch ein eventuelles Ziel einer Novellierung verfehlt. Vor allem muß gesagt werden, daß die "erwiesenen Mängel der Absolventen in der 2. Studienrichtung" nicht erwiesenermaßen auf dieses geltende Prüfungssystem zurückgeführt werden können, da weder seitens des Unterrichtsministeriums, noch seitens des Wissenschaftsministeriums jemals Untersuchungen über etwaige Mängel vorgelegt wurden. Unserem Wissensstand nach gibt es solche Untersuchungen nicht.

Gerade auch namhafte österreichische Universitätslehrer wurden als Sachverständige in diesem Bereich bei der Gesetzesformulierung übergegangen. Dies hatte zur Folge, daß namhafte Universitätsprofessoren aus ganz Österreich den Intentionen dieses zur Begutachtung ausgesendeten Gesetzesentwurfes widersprachen und feststellten, daß dieser von falschen Voraussetzungen ausgehe, da es kaum entscheidende Unterschiede zwischen den Studienanforderungen im 1. und 2. Fach gebe.

Als Alternative zum Gesetzesentwurf wird die "Beibehaltung der geltenden Rechtslage; weitere Verschlechterung der Chancen dieser Absolventen am Arbeitsmarkt" genannt. Die Hochschülerschaft an der Universität Graz vertritt die Auffassung, daß durch den vorliegenden Gesetzesentwurf die Arbeitsmarktsituation für Absolventen des Lehramtsstudiums nicht verändert werden wird. Im Gegenteil: Wir vertreten die Ansicht, daß durch eine sogenannte "Reform" des Lehramtsstudiums sich die Arbeitssituation weiter verschlechtern würde, da zwar kein Arbeitsplatz mehr geschaffen würde, jedoch das Studium für weit weniger Studierende absolvier- und finanzierbar gemacht würde.

Zur EG-Konformität des Entwurfes ist folgendes festzuhalten:

1.) In Österreich wird heute der EG-Beitritt nur diskutiert. In weit problematischeren Bereichen sind wir durchaus in der Lage Gesetze zu schaffen, die nicht EG-konform sind (Katalysatorpflicht in Österreich). Österreich befindet sich heute in einem grundlegenden Diskussionsprozeß, ob und wie eine Annäherung und Teilnahme am Europäischen Binnenmarkt möglich ist.

2.) Die Österreichische Hochschülerschaft wartet schon seit Jahren, daß endlich die Studiendauer auf ein internationales Niveau gebracht und gesenkt wird. Statt dessen versucht man durch diesen Gesetzesentwurf die effektive Studiendauer zu verlängern und sich somit von den kürzeren EG-Studien noch weiter zu entfernen.

- 2 -

Zu diesen allgemeinen Zielsetzungen und Problemen des Gesetzesentwurfes fordert die Österreichische Hochschülerschaft:

- 1.) Eine seriöse und wissenschaftliche Untersuchung über eventuelle Mängel der Lehramtsabsolventen im 2.Fach.
- 2.) Eine Senkung der Klassenschülerhöchstzahl statt einer restriktiven Arbeitsmarktpolitik im Lehramtsbereich.
- 3.) Eine rasche Senkung der Mindeststudienzeiten in allen Lehramtsstudien.

## II. Entwurf

§ 9 Abs.1 (b): "...und eine Prüfung aus einem Teilgebiet eines weiteren Prüfungsfaches."

Die entsprechende Stelle im bestehenden Gesetz lautet: "Eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches."

Dies würde bedeuten, daß die weitere Prüfung aus einem anderen Prüfungsfach als der der Diplomarbeit sein muß. Während der gesamte Gesetzesentwurf und auch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgeben, das 2. dem 1.Fach anzugleichen, wird durch die Verschiebung eines Wortes auch das 1.Fach geändert und "reformiert".

## III. Erläuterungen

Die neuen Studienvorschriften wurden erst zögernd ab 1981 durch die Erlassung der Studienordnungen und Studienpläne wirksam. Die Österreichische Hochschülerschaft ist der Ansicht, daß es unmöglich ist, jetzt schon relevante Erfahrungen mit den Absolventen der Lehramtsstudien in den Schulen als unterrichtende Lehrkräfte zu haben, weil in der Phase des Initiativantrages die ersten Absolventen ihre selbständige Lehrtätigkeit erst begannen. Wir glauben auch nicht der Behauptung, daß die "Absolventen selbst..." in vielen Fällen den Antrag (stellen), in den Fächern der 2.Studienrichtung nicht eingesetzt zu werden". Die Hypothese, daß "die Universitätslehrer, vor allem der Sprachstudien, ebenfalls auf die Schwäche dieses Prüfungssystems hingewiesen haben", erscheint der Österreichischen Hochschülerschaft in krassem Widerspruch zu den Ergebnissen der meisten Studienkommissionen der einzelnen fremdsprachlichen Studienrichtungen, die die Sprachbeherrschungsprüfung abgeschafft haben, zu stehen. Diese Sprachbeherrschungsprüfung widerspricht einerseits den neuen Studienvorschriften und wird auch einer optimalen pädagogischen und fachlichen Ausbildung nicht gerecht. Im übrigen muß sich das Ministerium endlich auch einmal mit der Frage auseinandersetzen, warum die Sprachstudierenden ausgerechnet im 2.Fach schlechter qualifiziert sein sollten, als im 1., wo doch gerade in der Sprachausbildung absolut kein Unterschied zwischen 1. und 2.Fach besteht.

Eine Abschlußprüfung "Sprachbeherrschung" berücksichtigt die Bedürfnisse der Lehramtsstudierenden in keiner Weise. Eine vielleicht in manchen Bereichen unzureichende Ausbildung muß auf andere Weise verbessert werden, nämlich durch ein besseres Lehrangebot und Lehrveranstaltungen in Übungsform in kleineren Gruppen.

Von Seiten der Hochschülerschaft an der Karl-Franzens-Universität Graz muß auch klargestellt werden, daß es keine eingehenden Erörterungen mit der Hochschülerschaft oder einem ihrer Vertreter gab.

- 3 -

Dem Argument der Vertreter der Unterrichtsbehörden und den Vertretern des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport, betreffend das Fehlen einer umfassenden Übersichtsprüfung in der 2. Studienrichtung vor Abschluß des Studiums, kann nicht gefolgt werden. Auch im 1. Fach gibt es keine umfassende Übersichtsprüfung! Vor allem kann die Abfassung der Diplomarbeit oder Diplomprüfung nicht als umfassende Übersichtsprüfung bezeichnet werden, sondern als wissenschaftliches Arbeitsschwerpunktgebiet. Eine Argumentation, wonach durch eine Diplomarbeit das Übersichtswissen erhöht wird, ist falsch und abzulehnen. Mit der Einführung der sog. Übersichtsprüfung wäre auch die absurde Situation verbunden, daß die beiden Fächer völlig unterschiedlich abgeschlossen würden.

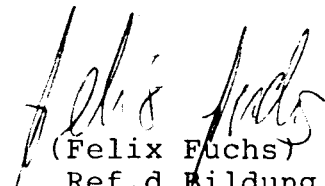
Der Gesetzesentwurf berücksichtigt nicht die grundsätzlichen Unterschiede eines Lehramts- und eines Diplomstudiums. Die heute zu wissenschaftlich orientierte Lehramtsausbildung lehrt nur unzureichend, wie ein Lernstoff später didaktisch aufbereitet werden soll. Es handelt sich vielmehr um eine "Billigvariante", die wichtige Investitionen, wie die Erweiterung der räumlichen und personellen Kapazitäten aber auch eine unumgängliche Internationalisierung verhindert, und aus der Sicht der Österreichischen Hochschülerschaft in keiner Weise die Reformgedanken erfüllt.

#### IV. Zusammenfassung

Nach der Vorlage dieses Entwurfes muß klar und deutlich festgestellt werden, daß dieser von falschen Grundvoraussetzungen ausgeht, die mit Tatsachen nichts zu tun haben, sondern von unbewiesenen Werturteilen getragen werden. Notwendig erscheint eine dringende wissenschaftliche Untersuchung, nicht jedoch eine "Husch-pfusch-Reform".



(Gernot Murko)  
Vors.d.ÖH Graz



(Felix Fuchs)  
Ref.d.Bildung  
u. Politik